

## VORBEZUG DER RENTE

AHV-Renten kann man höchstens ein oder zwei Jahre vor dem regulären Rentenalter beziehen; Frauen frühestens mit 62 Jahren, Männer mit 63 Jahren (neue Regelung nach Inkrafttreten der AHV-Reform: siehe Seite 28). Einen vorzeitigen Rentenbezug muss man spätestens im Monat vor seinem Geburtstag bei der AHV einreichen. Danach ist ein Vorbezug erst wieder ab dem folgenden Geburtstag möglich. Ein Vorbezug um ein Jahr führt zu einer lebenslangen Rentenkürzung um 6,8 Prozent. Bei einem Vorbezug um zwei Jahre wird die Rente um 13,6 Prozent gekürzt.

### Lohnt sich ein Vorbezug?

Es hängt in erster Linie von der Lebenserwartung ab, ob sich ein Vorbezug finanziell lohnt. Angenommen, ein alleinstehender Frührentner bezieht seine Rente mit 63 statt mit 65 Jahren.

### VERGLEICH: VORBEZUG, AUFSCHUB UND REGULÄRER BEZUG DER AHV-RENTE

Basis: Alleinstehender Mann, maximale AHV-Rente					
	Vorbezug um 2 Jahre	Vorbezug um 1 Jahr	Regulärer Bezug	Aufschub um 1 Jahr	Aufschub um 3 Jahre
<b>Rente pro Jahr:</b>	25'400 CHF	27'400 CHF	29'400 CHF	30'930 CHF	34'425 CHF
<b>Rentenkürzung/-zuschlag</b>	-13,6%	-6,8%		+5,2%	+17,1%
<b>Total Renten bis:</b>					
Alter 70	177'800 CHF	164'400 CHF	147'000 CHF	123'720 CHF	68'850 CHF
Alter 75	304'800 CHF	301'400 CHF	294'000 CHF	278'370 CHF	240'975 CHF
Alter 76	330'200 CHF	328'800 CHF	323'400 CHF	309'300 CHF	275'400 CHF
Alter 77	355'600 CHF	356'200 CHF	352'800 CHF	340'230 CHF	309'825 CHF
Alter 78	381'000 CHF	383'600 CHF	382'200 CHF	371'160 CHF	344'250 CHF
Alter 79	406'400 CHF	411'000 CHF	411'600 CHF	402'090 CHF	378'675 CHF
Alter 80	431'800 CHF	438'400 CHF	441'000 CHF	433'020 CHF	413'100 CHF
Alter 85	558'800 CHF	575'400 CHF	588'000 CHF	587'670 CHF	585'225 CHF
Alter 90	685'800 CHF	712'400 CHF	735'000 CHF	742'320 CHF	757'350 CHF
Alter 100	939'800 CHF	986'400 CHF	1'029'000 CHF	1'051'620 CHF	1'101'600 CHF

Seine Rente schrumpft dadurch um 13,6 Prozent. Wenn er Anrecht auf die Maximalrente hat, erhält er nur 25'400 Franken statt 29'400 Franken jährlich (siehe Tabelle auf Seite 17).

Der Vorbezug zahlt sich aus, wenn der Rentner relativ früh stirbt, zum Beispiel schon mit 70 Jahren. Bis zu seinem Tod bezieht er in diesem Fall AHV-Renten von insgesamt 177'800 Franken. Beim regulären Bezug ab 65 wären es bis zu diesem Zeitpunkt nur 147'000 Franken. Bei rund 78 Jahren kippt die Rechnung: Ab diesem Alter ist die Summe aller AHV-Renten höher, wenn die Rente erst ab 65 ausbezahlt wurde. Die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes liegt heute bei rund 85 Jahren. Der Vorbezug lohnt sich also für Rentner, die von einer deutlich tieferen Lebenserwartung ausgehen.

Für Frauen sieht die Rechnung ähnlich aus; sie fahren bei einem Vorbezug um zwei Jahre besser als mit dem regulären Bezug ab 64, wenn sie nicht älter als 77 werden. Eine 64-jährige Frau wird heute im Durchschnitt rund 88 Jahre alt.

#### **Weitere Entscheidungskriterien**

Machen Sie den Entscheid für oder gegen einen Vorbezug nicht allein von der Einschätzung Ihrer Lebenserwartung abhängig. Wichtig ist auch die persönliche Einkommens-, Vermögens- und Steuersituation. Genau durchzurechnen ist ein Vorbezug zum Beispiel, wenn der Ehepartner noch arbeitet. Sein Erwerbseinkommen und die vorbezogene Rente könnten zusammen eine so hohe Steuerprogression auslösen, dass die zusätzliche Steuerlast die Vorteile des Vorbezugs zunichte machen.

#### **TIPP**

Prüfen Sie sorgfältig, ob sich ein Vorbezug in Ihrem Fall lohnt. Beziehen Sie alle wichtigen Kriterien in Ihren Entscheid mit ein.

---

## AUFSCHUB DER AHV-RENTE

Die Rente kann man auch aufschieben, damit man lebenslang eine höhere Rente bekommt. Der Aufschub muss mindestens zwölf Monate und kann höchstens fünf Jahre betragen (mehr Flexibilität durch die AHV-Reform: siehe Seite 28). Die Rente eines Mannes, der den Bezug bis 70 hinausschiebt, fällt 31,5 Prozent höher aus, als wenn er die erste Rente mit 65 bezieht.

Wer seine Rente aufschieben möchte, muss die zuständige AHV-Zweigstelle informieren, und zwar spätestens ein Jahr, nachdem er das reguläre Pensionsalter erreicht hat. Die Anmeldefrist sollte man besser nicht verpassen und die Anmeldung aus Beweisgründen eingeschrieben schicken. Sonst kann es sein, dass man später den Zuschlag für den Aufschub nicht erhält.

Auf eine definitive Aufschubdauer muss man sich nicht sofort festlegen: Sobald die Mindestdauer von einem Jahr abgelaufen ist, kann man die erste Rente jederzeit abrufen.

Einen Aufschub kann man auch widerrufen. Dafür hat man nach dem Erreichen des normalen Pensionsalters ein Jahr Zeit. Die reguläre Rente wird in so einem Fall rückwirkend ausbezahlt.

### BEI EINEM AUFGESCHOBENEN BEZUG ERHÖHT SICH DIE RENTE

Rentenerhöhung in Prozent nach einer Aufschubdauer von

Jahren	und Monaten			
	0 bis 2	3 bis 5	6 bis 8	9 bis 11
1	5,2%	6,6%	8,0%	9,4%
2	10,8%	12,3%	13,9%	15,5%
3	17,1%	18,8%	20,5%	22,2%
4	24,0%	25,8%	27,7%	29,6%
5	31,5%	–	–	–

**Lesebeispiel:** Wer den Rentenbezug um 2 Jahre und 8 Monate aufschiebt, erhält lebenslänglich eine um 13,9 Prozent höhere Rente.

**TIPP**

Einen Aufschub der AHV-Rente sollten Sie vor allem dann prüfen, wenn Sie mit 65 noch nicht auf die Rente angewiesen sind.

Auf Renten zahlt man Einkommenssteuern. Das ist unnötig, wenn man genügend andere Einnahmen hat und noch nicht auf die Rente angewiesen ist. Diese Überlegung spricht also für einen möglichst späten Bezug. Die Tabelle auf Seite 17 zeigt allerdings, dass Männer mindestens etwa 86 Jahre alt werden müssen, bis die Summe aller erhaltenen Renten höher ist als bei einem regulären Bezug. Je nach Steuerersparnis, die man dank dem Aufschub erzielt, verschiebt sich diese Grenze mehr oder weniger nach unten.

### **AHV-BEITRÄGE BEI VORZEITIGER PENSIONIERUNG**

Frühpensionierte haben zwar kein Erwerbseinkommen mehr. Sie müssen aber trotzdem weiterhin AHV-Beiträge zahlen – es sei denn, ihr Ehepartner ist noch erwerbstätig und zahlt mindestens 1028 Franken AHV-Beiträge im Jahr. Die Beitragspflicht endet erst mit dem ordentlichen Rentenalter, für Männer also mit 65 Jahren und für Frauen mit 64 Jahren (durch die AHV-Reform in Zukunft ebenfalls mit 65 Jahren). Bei Frühpensionierten ist nicht mehr das Erwerbseinkommen die Berechnungsbasis für die AHV-Beiträge. Die Beiträge für Nichterwerbstätige richten sich nach dem Vermögen und dem 20-fachen Renteneinkommen. Zum massgebenden Vermögen gehören Sparguthaben, Wertpapiere, Liegenschaften und Vermögenswerte, auch wenn der Beitragspflichtige nur ein Nutzniessungsrecht daran hat. Zum Renteneinkommen werden auch vorzeitig bezogene AHV-Renten und Rentenzahlungen aus dem Ausland gerechnet. IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Vermögenserträge wie Mieteinnahmen und Unterhaltszahlungen von Familienangehörigen werden hingegen nicht berücksichtigt.

Je nach Höhe des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens sind AHV-Beiträge zwischen 514 und 25'700 Franken pro Jahr und Person fällig. Hinzu kommen je nach Ausgleichskasse bis zu 5 Prozent Verwaltungskosten. Angenommen, das Vermögen eines Frühpensionierten beträgt 500'000 Franken, sein jährliches Renteneinkommen 50'000 Franken. In diesem Fall muss er 3053 Franken pro Jahr in die AHV einzahlen (Berechnungsgrundlage: 500'000 Franken Vermögen plus 20-faches Renteneinkommen = 1'500'000 Franken).

**AHV-BEITRÄGE FÜR NICHTERWERBSTÄTIGE (Z.B. FRÜHPENSIONIERTE)**

Vermögen und 20-faches jährliches Renteneinkommen	AHV-Beitrag
unter 340'000 CHF	514 CHF
500'000 CHF	933 CHF
1'000'000 CHF	1'993 CHF
1'500'000 CHF	3'053 CHF
2'000'000 CHF	4'378 CHF
2'500'000 CHF	5'968 CHF
3'000'000 CHF	7'558 CHF
3'500'000 CHF	9'148 CHF
4'000'000 CHF	10'738 CHF
4'500'000 CHF	12'328 CHF
5'000'000 CHF	13'918 CHF
6'000'000 CHF	17'098 CHF
7'000'000 CHF	20'278 CHF
ab 8'740'000 CHF	25'700 CHF

AHV

**Anmerkung:** Zu den aufgeführten Beiträgen hinzu kommen je nach Ausgleichskasse bis zu 5 Prozent Verwaltungskosten.

Bei verheirateten Nichterwerbstätigen wird die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens als Berechnungsgrundlage herangezogen. Beträgt das Vermögen eines frühpensionierten Ehepaars zum Beispiel 400'000 Franken und das massgebende Renteneinkommen 80'000 Franken pro Jahr, müssen beide Ehepartner einen Beitrag von je 1993 Franken leisten (Berechnungsgrundlage: 1'000'000 Franken).

**Teilzeiteinkommen senkt Beiträge**

Wer sich schrittweise pensionieren lässt (neue Möglichkeiten mit der AHV-Reform: siehe Seite 28) oder nach der Frühpensionierung noch ein Teilzeiteinkommen hat, kann seine eigenen AHV-Beiträge senken und seinen Ehepartner unter Umständen ganz von der Beitragspflicht befreien. Ist man mindestens neun Monate im Jahr erwerbstätig und beträgt das jährliche Arbeitspensum mindestens 50 Prozent, leistet man Beiträge aufgrund des Erwerbseinkommens. Wenn diese beiden Bedingungen nicht erfüllt sind, dann vergleicht die Ausgleichskasse die Beiträge, die als

**TIPP**

Ein kleines Teilzeitpensum kann ausreichen, um mehrere tausend Franken AHV-Beiträge zu sparen.

Nichterwerbstätiger geschuldet sind, mit den Beiträgen aus dem Erwerbseinkommen inklusive den Beiträgen des Arbeitgebers. Sind die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen höher als die Hälfte der Nichterwerbstätigen-Beiträge, ist die Beitragspflicht erfüllt und es sind keine zusätzlichen Beiträge geschuldet. Beahlt der erwerbstätige Ehepartner mindestens 1028 Franken AHV-Beiträge im Jahr, entfällt die Beitragspflicht für seinen nichterwerbstätigen Partner.

Ein Beispiel verdeutlicht das Sparpotenzial. Ein frühpensioniertes Ehepaar mit 800'000 Franken Vermögen bezieht 110'000 Franken Rente pro Jahr.  $800'000 \text{ Franken} + (110'000 \text{ Franken} \times 20) = 3 \text{ Mio. Franken}$ . Der AHV-Beitrag pro Person berechnet sich damit auf 1,5 Mio. Franken, was einen Jahresbeitrag von 3053 Franken pro Person ergibt. Zusammen bezahlen diese beiden Frühpensionierten also 6106 Franken in die AHV ein. Angenommen, die Ehefrau arbeitet 30 Prozent und erhält dafür 24'000 Franken Lohn pro Jahr. Die AHV-Beiträge inklusive Arbeitgeberbeiträge betragen 10,6 Prozent des Lohnes, also 2544 Franken. Weil dieser Betrag die Hälfte der Beiträge übersteigt, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müsste (50 Prozent von 3053 Franken), gilt sie als erwerbstätig. Ihre Beitragspflicht ist damit erfüllt, und auch ihr Ehemann muss nichts mehr bezahlen, weil ihre Beiträge 1028 Franken übersteigen. Das Ehepaar zahlt also nur die 1272 Franken ein, die der Ehefrau vom Jahresgehalt abgezogen werden, die andere Hälfte zahlt ihr Arbeitgeber. Dank dem Teilzeitpensum der Ehefrau reduziert sich die gemeinsame Last von 6106 Franken auf 1272 Franken. Ersparnis: 4834 Franken pro Jahr.

**Keine Beitragslücken riskieren**

Die AHV fordert Sie nicht automatisch dazu auf, Beiträge zu zahlen. Wenn Sie vorzeitig in Pension gehen, müssen Sie sich bei der Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde als nichterwerbstätig anmelden. Sonst riskieren Sie eine Beitragslücke, die Ihre Altersrente vermindern kann. Spätestens wenn Sie den Bezug Ihrer Rente anmelden, wird die AHV das Versäumnis feststellen und die Beiträge der letzten fünf Jahre nachfordern – samt Verzugszins.

**TIPP**

Vergessen Sie nicht, die AHV-Beiträge in der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abzuziehen.